

# RS OGH 2004/2/10 5Ob255/03s, 5Ob55/07k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.02.2004

## Norm

WEG 1975 §13b Abs4

WEG 1975 §14 Abs3

## Rechtssatz

Die Legitimation zur Anfechtung eines Mehrheitsbeschlusses nach § 14 Abs 3 WEG 1975 (wegen inhaltlicher Mängel) kommt nur den überstimmten Gemeinschaftsmitgliedern zu. Während bei der Anfechtung eines Beschlusses der Wohnungseigentümergemeinschaft nach § 13b Abs 4 WEG 1975 (wegen formeller Mängel der Willensbildung, die nicht zuletzt im Interesse der Gemeinschaft geltend gemacht werden) die Ansicht vertreten werden kann, jedes dem Verfahren beizuhaltende Gemeinschaftsmitglied könnte unabhängig von seinem Abstimmungsverhalten die Seite wechseln, trifft dies auf die Beschluss-Anfechtung nach § 14 Abs 3 WEG 1975 nicht zu. Wer für den Mehrheitsbeschluss gestimmt oder als Überstimmter den Mehrheits-Beschluss anzufechten versäumt hat, ist als Antragsgegner zu behandeln und kann daher nicht gegen die Bestätigung des Mehrheits-Beschlusses rekurrieren. Andernfalls wäre eine nachträgliche Änderung des Stimmverhaltens möglich bzw die Befristung des Anfechtungsrechtes inhaltsleer.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 255/03s

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 255/03s

- 5 Ob 55/07k

Entscheidungstext OGH 08.05.2007 5 Ob 55/07k

Ähnlich; Beisatz: Hier: § 24 Abs 6 WEG 2002 (T1); Veröff: SZ 2007/67

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118796

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)